



**Schweizerische Volkspartei**  
**Kreispartei**  
**Neuhausen am Rheinfall**  
Einwohnerrat  
Arnold Isliker  
Langrietstrasse 21  
8212 Neuhausen

EINGEGANGEN

11. Jan. 2019

GEMEINDEKANZLEI

An den Gemeinderat  
Gemeindehaus

8212 Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen, 07.01.2019

## **Kleine Anfrage**

### **Haftpflicht für Waldbesitzer**

Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall hat im Rundbuck eine weitere Bauetappe zur Erschliessung und zur Ueberbauung freigegeben. Die Objekte sind zum Teil schon fertiggestellt, andere im Baustadium. Angrenzend an die Bauparzellen sind Waldränder, welche laut Baugesetz 10 m Abstand zum Bauobjekt haben müssen. Es stellt sich nun die Fragen:

1. Wer haftet bei umstürzenden Bäumen, welche die Liegenschaften beschädigen könnten? (Abstand gemäss Gesetz 30m).
2. Da es sich zum Teil um privaten Waldbesitz handelt, fragt sich, gelten die gleichen Haftpflicht-Bedingungen wie beim Gemeinde- oder Kantonsbesitz?
3. Wenn ich mich als privater Besitzer vor unliebsamen Folgen schützen will, müsste sich 30 m Abstand zu den Gebäuden halten. Das heisst 20 m total abholzen. Kann ich das ohne Rodungsbewilligung tun und wer kommt für die Kosten auf, da der Eigentümer eine Baubewilligung seitens der Gemeinde und des Kantons erhalten hat. Oder muss die Gemeinde den Privat-Eigentümer entschädigen, da das Land als Gewerbezone eingestuft wurde?

Es würde, glaube ich, wenig Sinn machen, im Rundbuck und anderen Orts eine 20 m Schneisse zu schlagen da momentan so oder so genügend Stamm- und Käferholz anfällt.

Für die Beantwortung meiner Fragen danke ich im voraus.

Freundliche Grüsse